

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. September 1920 bestätigt.

**2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Februar 1921
i. S. Salvisberg gegen Salvisberg.**

Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten: Rechtsanwendung bezüglich der Auseinandersetzung von schweizerischen Ehegatten, die in Frankreich geheiratet und sich dem französischen Recht unterstellt haben, nachher aber in die Schweiz zurückgekehrt sind.

A. — Der Beklagte Salvisberg, Bürger von Mühleberg, Bern, verheiratete sich am 12. Februar 1913 mit der Klägerin in Royan, Frankreich. Vor Eingehung der Ehe hatten die Parteien einen Ehevertrag abgeschlossen. Dieser Ehevertrag sieht als Güterstand das System der Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne von Art. 1498 Code civil français vor, ferner führt er die von den Gatten einzubringenden Vermögensobjekte unter Angabe ihres Schätzwertes auf und bestimmt endlich für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft u. a. : « En ce qui concerne les établissements commercial ou industriel et tous objets mobiliers quelconques compris en l'apport en mariage de l'un ou de l'autre des époux, l'estimation qui en est faite au présent contrat en vaudra vente à la communauté, de sorte que la reprise en deniers résultant de l'apport qui en est fait, demeure fixée irrévocablement à cette estimation quel que soit par la suite le sort de ces établissements ou objets mobiliers. »

Im Jahre 1917 verkaufte der Beklagte im Einver-

ständnis mit der Klägerin die von der letzteren in die Ehe gebrachte, im Ehevertrag auf 170,000 Fr. geschätzte Usine « La Richarde » um den Preis von 150,000 Fr.

Beide Ehegatten haben inzwischen ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt.

B. — Am 15. April 1919 leitete der Beklagte gegen die Klägerin Ehescheidungsklage ein, worauf die Klägerin beim Amtsgericht Bern mit der Begründung, ihr eingebrachtes Gut sei gefährdet, Anordnung der Gütertrennung verlangte. Das Amtsgericht entsprach diesem Begehren gestützt auf Art. 1443 C. c. fr. und verpflichtete den Beklagten zur Herausgabe der Illaten der Klägerin, bzw. soweit sie nicht mehr in natura vorhanden sein sollten, zur Ersatzleistung im Umfange der ehevertraglichen Schätzung. Dieses Urteil zog der Beklagte an die Vorinstanz weiter, indem er geltend machte, bei der Festsetzung seiner Ersatzpflicht für die nicht mehr vorhandenen Objekte, insbesondere also für die Usine « La Richarde », komme schweizerisches Recht zur Anwendung, es dürfe daher nicht auf die Schätzung im Ehevertrag, sondern nur auf den beim Verkauf erzielten Erlös abgestellt werden.

C. — Dieser letzteren Auffassung hat sich der Appellationshof mit Urteil vom 17. September 1920 angeschlossen, davon ausgehend, dass die Auseinandersetzung der Parteien gemäss Art. 9 SchlT z. ZGB dem schweizerischen Recht, nämlich der Bestimmung des Art. 189 ZGB unterliege.

D. — Mit ihrer Berufung an das Bundesgericht verlangt die Klägerin Aufhebung dieses Urteils, Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz zur Entscheidung nach französischem Recht, eventuell sofortige Verpflichtung des Beklagten, ihr als Ersatz für den Verkauf der « La Richarde » den Schätzwert von 170,000 Fr. und für die mit der Fabrik verkauften Mobilien den Schätzwert von 30,000 Fr. zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da das Urteil der Vorinstanz nur hinsichtlich der Art der Auseinandersetzung, nicht aber hinsichtlich der Frage der Begründetheit des Gütertrennungsbegehrens angefochten wurde, muss sich auch die Ueberprüfung des Bundesgerichts auf jenen Punkt beschränken. Zur Entscheidung steht, ob mit Rücksicht auf den früheren Wohnsitz der Eheleute Salvisberg in Frankreich und angesichts des in Frankreich abgeschlossenen Ehevertrages für die Auseinandersetzung französisches Recht, bezw. die Bestimmungen des Ehevertrages über die Ersatzpflicht bei Veräusserung von eingebrachtem Gut, zur Anwendung gelangen, oder ob diese Ersatzpflicht nach den Normen des ZGB bestimmt werden muss.

Mit der Klägerin und entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass Art. 9 SchlT z. ZGB als *intertemporale* Kollisionsnorm auf die Frage der örtlichen Rechtsanwendung zum mindesten nicht direkt angewendet werden kann. Daraus, dass der Gesetzgeber die Vorschriften über den ausserordentlichen Güterstand auch für vor 1912 abgeschlossene Ehen allgemein, d. h. auch im internen Verhältnis der Ehegatten, als massgebend erklärt hat, darf nicht ohne weiteres gefolgert werden, er habe das auch im internationalen Verhältnis tun wollen (vgl. MUTZNER, Komm. zu Art. 9 SchlT z. ZGB Nr. 139; Derselbe, Zschr. f. schweiz. Recht 56 S. 287 Anm. 258; GIESKER-ZELLER: Das Intertemp. ehel. Güterrecht S. 139). Massgebend sind vielmehr die besonderen internationalrechtlichen Kollisionsnormen.

2. — Nach Art. 31 Abs. 3 BG NuA dauert für das interne Verhältnis von schweizerischen Ehegatten, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren, der Güterstand fort, der im Ausland für sie Geltung hatte. Da die Eheleute Salvisberg in Frankreich einen Ehevertrag nach französischem Recht abgeschlossen haben, ist dies

zweifelloso das französische Recht (GAUTSCHI, Schweiz. Jur. Ztg. 16 S. 55). Im Verhältnis zu Dritten verweist Art. 33 Abs. 3 BG NuA auf Art. 19 Abs. 2 eod. d. h. es gilt für die Gatten nach aussen das schweizerische Recht.

Nun hat aber das Bundesgericht in seinem Urteil i. S. Ammann gegen Ammann vom 17. Dezember 1908 (AS 34 I 736) sich auf den Standpunkt gestellt, das von einem Gatten gestellte Begehren auf Anordnung der Gütertrennung beschlage das interne Güterrechtsverhältnis und werde daher auch vom intern geltenden Güterrecht beherrscht. Dies auf den vorliegenden Fall übertragen ergäbe die Anwendbarkeit des französischen Rechtes.

Allein, abgesehen davon, dass es bei erneuter Prüfung als zweifelhaft erscheint, ob diese Einführung der Gütertrennung wirklich als blosses Internum der Gatten betrachtet werden darf, ist der zitierte Entscheid deswegen für den vorliegenden Fall nicht massgebend, weil diese Kollisionsnormen des BG NuA mit dem Inkrafttreten des ZGB nicht mehr unbeschränkte Geltung beanspruchen können.

3. — Das ZGB geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, dass, wo die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ausserordentlichweise liquidiert werden, — sei es zufolge Scheidung der Ehe, sei es zufolge Eintrittes des ausserordentlichen Güterstandes der Gütertrennung im Sinne von Art. 182 ff. —, die Liquidation abgesehen von der Vorschlagsteilung unbekümmert um die bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse durchgeführt und jedem Gatten aus dem ehelichen Vermögen sein Eingebrochenes wieder zugeteilt wird, wobei der Ehemann für fehlende Objekte Ersatz zu leisten hat. (Art. 154 und 189 ZGB).

Diese besondere Regelung der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat nun der Gesetzgeber im wichtigsten Fall, nämlich bei der Scheidung, ausdrücklich auch auf die internationalen Rechtsbeziehungen übertragen,

indem er hinsichtlich der Nebenfolgen der Scheidung schlechthin die Bestimmungen des ZGB, also auch Art. 154, als massgebend erklärte (SchlT z. ZGB 59/7 h, AS 38 II 49, 40 II 308, 44 II 454).

Berücksichtigt man diese Umstände, dass es sich hier um im internen Recht allgemein, für Scheidung und ausserordentlichen Güterstand, geltende Grundsätze handelt, so darf aber aus der Tatsache ihrer Uebertragung auf die internationalen Verhältnisse im wichtigsten Anwendungsfall der Scheidung geschlossen werden, dass sie auch für den ausserordentlichen Güterstand schlechthin zu gelten haben. (Für die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers ergibt sich zudem die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechtes ohne weiteres aus Art. 19 Abs. 2 BG NuA.)

Für die Annahme, die Art der Auseinandersetzung werde durch das schweizerische Recht bestimmt, spricht aber auch Art. 9 SchlT z. ZGB. Da dort, und in diesem beschränkten Sinne ist der Argumentation der Vorinstanz beizustimmen, der Gesetzgeber die Auseinandersetzungsnormen ohne Unterschied für Scheidung und ausserordentlichen Güterstand auch auf altrechtliche Ehen anwendbar erklärt hat, ist nicht einzusehen, warum er dann bei der örtlichen Rechtsanwendung eine Differenzierung hätte vornehmen wollen.

Endlich aber fehlt für die Anwendung des französischen Rechtes auch jeder innere Grund. Die interne Unwandelbarkeit des Güterrechtes soll den Gatten ermöglichen, ihr bisheriges Güterrechtssystem beizubehalten, sie soll ihnen eine gewisse Konstanz ihrer güterrechtlichen Verhältnisse sichern. Treten jedoch Umstände ein, die dennoch zur Aufhebung des bisherigen Güterstandes führen, so besteht auch keine Veranlassung mehr, über die Art der Auseinandersetzung das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes fernerhin entscheiden zu lassen.

4. — Auf die Liquidation der güterrechtlichen Be-

ziehungen der Parteien, kommen somit die besonderen Normen des schweizerischen Rechtes zur Anwendung. Danach aber bestimmt sich, wie das Bundesgericht in seinem Urteil AS 41 II 333 festgestellt hat, die Ersatzpflicht des Ehemannes für veräusserte Objekte nach dem Verkaufserlös.

Hieran ändert auch die Tatsache, dass die Ehegatten in ihrem Ehevertrag etwas anderes bestimmt haben, nichts. Denn das ZGB nimmt bei der Regelung der Liquidation auf das bestehende Güterrecht und ehevertragliche Abmachungen abgesehen von der Vorschlagsverteilung, wie aus Art. 154 klar hervorgeht, bewusst keine Rücksicht. Es bestimmt ausdrücklich, dass unbekümmert um den Güterstand das Eingebachte des Mannes und der Frau aus dem ehelichen Vermögen ausgeschieden werden müssen und zeigt damit deutlich, dass es die Art der Auseinandersetzung einer vorgängigen vertraglichen Regelung der Parteien entziehen will (AS 40 II 308; MUTZNER, Zschr. f. schweizer. Recht 56 S. 185).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 17. September 1920 bestätigt.

**3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. März 1921
i. S. Bernheim gegen Bernheim-Kleeblatt.**

Unzulässigkeit der Scheidung der Ehe von durch den Rückfall Elsass-Lothringens an Frankreich zu Franzosen gewordenen Elsass-Lothringern durch die schweizerischen Gerichte.

A. — Durch Urteil vom 19. Juli 1920 ist das Obergericht des Kantons Zürich auf die von der Klägerin